lfd. Nr.: 02

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates
am 29.03.2022 in Großweikersdorf, Hauptplatz 7 (Sitzungssaal Gemeindeamt)

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:05 Uhr

Die Einladung erfolgte am 22.03.2022 durch Einzelladung.

ANWESENDE

Bürgermeister MMst. Ing. Alois Zetsch
Vzbgm. Elfriede Habacht

die Mitglieder des Gemeinderates:

GfGR Elisabeth Lux
GfGR Ferdinand Stadler
GfGR Michael Rab
GR Helmut Heiderer-Mayer
GR Manuel Schmudermayer
GR Doris Bäck
GR Mario Huber
GR Ing. Josef Hintermayer
GfGR Mag. Paul OTTO
GfGR Thomas Koss, MSc
GfGR Ing. David Otzlberger
GR Franz Leser
GR Christoph Strell
GR Ferdinand Huber
GR Herbert Rab
GR Karoline Mantler

Anwesend war(en) außerdem:

Tomas Pachner (Protokoll)

Entschuldigt abwesend war(en):

GR Mag. Martin Fischer
GR Herbert Groiß
GR Rosa Reis
GR Walter FRITZ
GR Ing. Marco Neymayer

Nicht entschuldigt abwesend war(en):

Vorsitzender: Bürgermeister MMst. Ing. Alois Zetsch
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Pkt. 1: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 22.02.2022

Pkt. 2: Finanzbericht 2021

Pkt. 3: Kassenprüfbericht vom 22.03.2022

Pkt. 4: Rechnungsabschluss 2021

Pkt. 5: Grundteilung gem. § 15 LiegTeilG:
Verlassenschaft nach Waltraud Sterz, KG Großweikersdorf, lt. Teilungsplan wob Ziviltechnikergesellschaft, ZwSt. Königsbrunn am Wagram, GZ: wob-4054-21 – Übernahme ins öffentliche Gut

Pkt. 6: Grundteilung gem. § 13 LiegTeilG:
Dr. Norbert Stampfl und MMag. Daniela Stampfl-Walch sowie Inge Haftner, KG Großwiesendorf, lt. Teilungsplan wob Ziviltechnikergesellschaft, ZwSt. Königsbrunn am Wagram, GZ: wob-3875-21
a) Übernahme ins öffentliche Gut
b) Entwidmung aus dem öffentlichen Gut

Pkt. 7: Grundteilung gem. § 15 LiegTeilG:
Adolf Leitl, KG Großweikersdorf, lt. Teilungsplan wob Ziviltechnikergesellschaft, ZwSt. Königsbrunn am Wagram, GZ: wob-4137-22
a) Grenzänderung von öffentlichem Gut
b) Entwidmung aus dem öffentlichen Gut

Pkt. 8: Schenkungsvertrag mit der Volksschulgemeinde Großweikersdorf

Pkt. 9: Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses TOP 9 vom 25.08.2020 (Grundteilung/Grundtausch Josef Behr)

Pkt. 10: Bodenmarkierungsarbeiten

Pkt. 11: Stellplatzverordnung

Pkt. 12: Verordnung über die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge

Pkt. 13: Verordnung über die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder

Pkt. 14: Verordnung über die Spielplatz-Ausgleichsabgabe

Pkt. 15: Energiegemeinschaft Wagram
a) Beitritt Energiegenossenschaft
b) Liefervereinbarung Verbrauch/Energie

Pkt. 16: Auftragsvergabe Kanalreinigung

Pkt. 17: Auftragsvergabe Naturschutzfachliches Gutachten Feuchtwiese Kugelberg

Pkt. 18: USC Ruppersthal – Ansuchen um finanzielle Unterstützung für den Einbau einer Fluchttür in der Sporthalle Ruppersthal

Pkt. 19: Bericht Fremdwährungskredite

Pkt. 20: Bestimmung eines Gremiums für die Neuvergabe der Badekantine

VERLAUF DER SITZUNG

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Ladung fest.

Von allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen wird gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Bestimmung eines Gremiums für die Neuvergabe der Badekantine

Dieser Dringlichkeitsantrag wird einstimmig als Pkt. 20 auf die Tagesordnung genommen.

Pkt. 1: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 22.02.2022

Das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.02.2022 wird mit 1 Stimmenthaltung (GR Doris Bäck) genehmigt.

Pkt. 2: Finanzbericht 2021

Der Bürgermeister präsentiert den Bericht zur Entwicklung der Gemeindeveranlagungen im Jahr 2021, welcher von Herrn Ronald Felsner von der „FBP Financial Advisers OG“ erstellt wurde. Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Der Bericht wird dem Protokoll als Beilage 1 angeschlossen.

Pkt. 3: Kassenprüfbericht vom 22.03.2022

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR Ing. Josef Hintermayer verliest den Kassenprüfbericht über die am 22.03.2022 durchgeführte angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Pkt. 4: Rechnungsabschluss 2021

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 lag durch zwei Wochen in der Zeit vom 14.03.2022 bis 29.03.2022 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Innerhalb dieser Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen dazu eingebracht.

Der Rechnungsabschluss 2021 wurde in der Sitzung des Kassenprüfungsausschusses am 22.03.2022 besprochen und dabei die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt.

Der Bürgermeister bringt den Rechnungsabschluss 2021 zur Kenntnis und danach zur Abstimmung: Einstimmiger Beschluss.

Pkt. 5: Grundteilung gem. § 15 LiegTeilG:
Verlassenschaft nach Waltraud Sterz, KG Großweikersdorf, lt. Teilungsplan wob Ziviltechnikergesellschaft, ZwSt. Königsbrunn am Wagram, GZ: wob-4054-21 – Übernahme ins öffentliche Gut

Laut Vermessungsurkunde der wob Ziviltechnikergesellschaft, ZwSt. Königsbrunn am Wagram, GZ: wob-4054-21 vom 26.01.2022, soll nachstehendes Trennstück ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Großweikersdorf übernommen werden:

Trennstück ①	von Gst.-Nr. .343 (Verlassenschaft nach Waltraud Sterz; z. H. Leopold Sterz)	21 m²	zu Gst.-Nr. 3175/3 (Marktgemeinde Großweikersdorf - öffentliches Gut)

Die unentgeltliche Übernahme des oben angeführten Trennstückes ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Großweikersdorf wird einstimmig beschlossen.

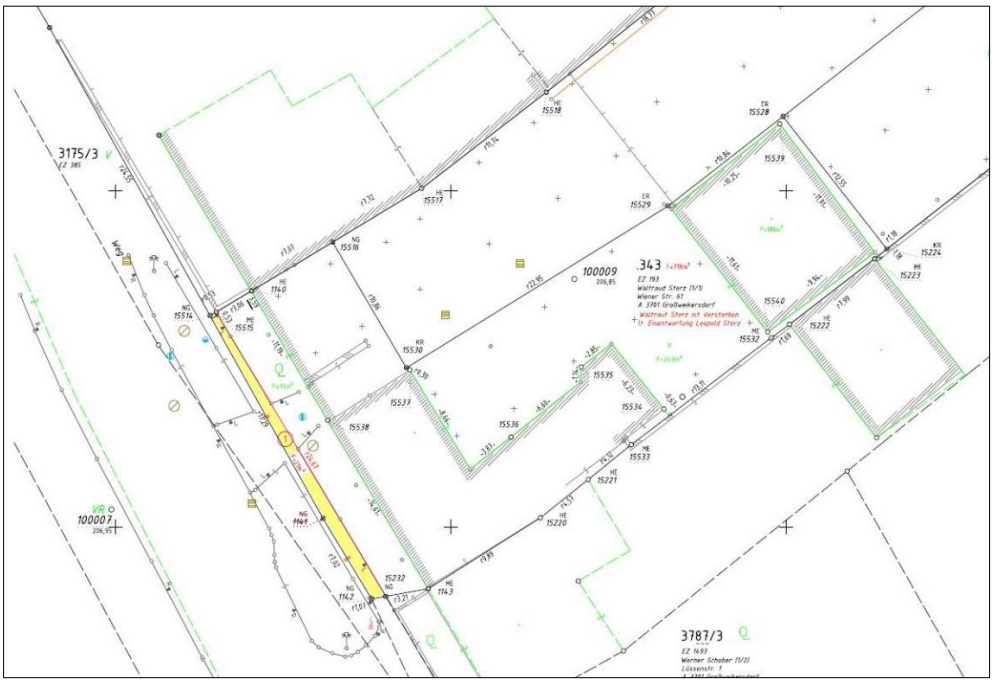

Pkt. 6: Grundteilung gem. § 13 LiegTeilG:
Dr. Norbert Stampfl und MMag. Daniela Stampfl-Walch sowie Inge Haftner, KG Großwiesendorf, lt. Teilungsplan wob Ziviltechnikergesellschaft, ZwSt. Königsbrunn am Wagram, GZ: wob-3875-21
a) Übernahme ins öffentliche Gut
b) Entwidmung aus dem öffentlichen Gut

a) Laut Vermessungsurkunde der wob Ziviltechnikergesellschaft, ZwSt. Königsbrunn am Wagram, GZ: wob-3875-21 vom 11.02.2022, sollen nachstehende Trennstücke ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Großweikersdorf übernommen werden:

Trennstück ②	von Gst.-Nr. 1750 (Dr. Norbert Stampfl und MMag. Daniela Stampfl-Walch)	139 m²	zu Gst.-Nr. 1755 (Marktgemeinde Großweikersdorf - öffentliches Gut)
Trennstück ④	von Gst.-Nr. .129 (Inge Haftner)	3 m²	zu Gst.-Nr. 1743 (Marktgemeinde Großweikersdorf - öffentliches Gut)

Die unentgeltliche Übernahme der oben angeführten Trennstücke ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Großweikersdorf wird <u>einstimmig beschlossen</u>.

b) Laut Vermessungsurkunde der wob Ziviltechnikergesellschaft, ZwSt. Königsbrunn am Wagram, GZ: wob-3875-21 vom 11.02.2022, sollen nachstehende Trennstücke als öffentliche Fläche aufgelassen und in das Eigentum von Dr. Norbert Stampfl und MMag. Daniela Stampfl-Walch sowie Inge Haftner übergeben werden:

Trennstück ①	von Gst.-Nr. 1743 (Marktgemeinde Großweikersdorf - öffentliches Gut)	239 m²	zu Gst.-Nr. 1750 (Dr. Norbert Stampfl und MMag. Daniela Stampfl-Walch)
Trennstück ③	von Gst.-Nr. 1743 (Marktgemeinde Großweikersdorf - öffentliches Gut)	130 m²	zu Gst.-Nr. .129 (Inge Haftner)

Die unentgeltliche Entwidmung der oben angeführten Trennstücke aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Großweikersdorf wird <u>einstimmig beschlossen</u>.

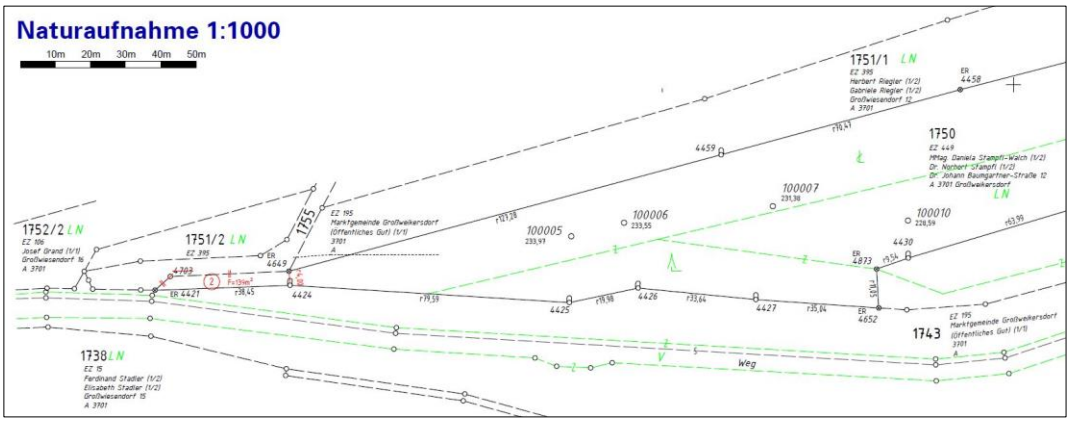

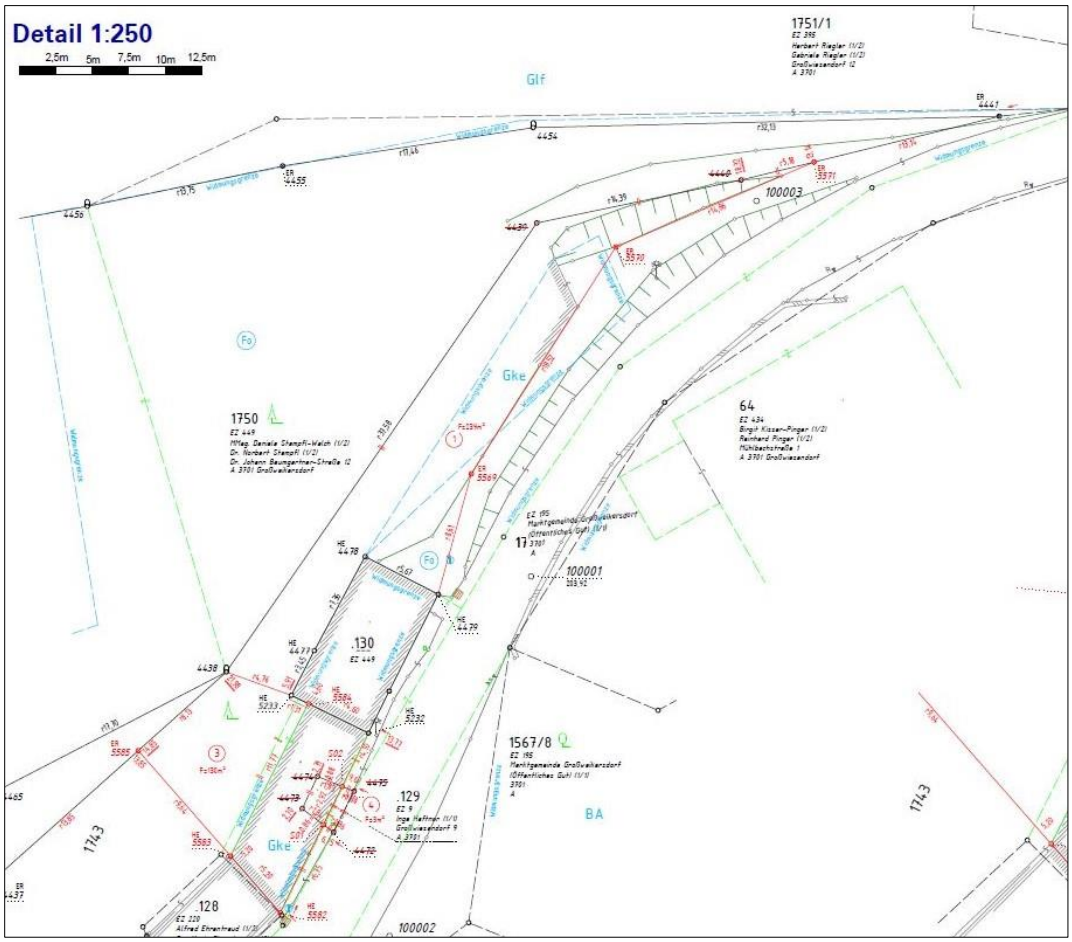

Pkt. 7: Grundteilung gem. § 15 LiegTeilG:
Adolf Leitl, KG Großweikersdorf, lt. Teilungsplan wob Ziviltechnikergesellschaft, ZwSt. Königsbrunn am Wagram, GZ: wob-4137-22

a) Grenzänderung von öffentlichem Gut
b) Entwidmung aus dem öffentlichen Gut

a) Laut Vermessungsurkunde der wob Ziviltechnikergesellschaft, ZwSt. Königsbrunn am Wagram, GZ: wob-4137-22 vom 14.03.2022, soll nachstehende Grenzänderung im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Großweikersdorf durchgeführt werden:

Trennstück ①	von Gst.-Nr. 3504 (Marktgemeinde Großweikersdorf - öffentliches Gut)	105 m²	zu Gst.-Nr. 3502 (Marktgemeinde Großweikersdorf - öffentliches Gut)

Die Grenzänderung des oben angeführten Trennstückes im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Großweikersdorf wird einstimmig beschlossen.

b) Laut Vermessungsurkunde der wob Ziviltechnikergesellschaft, ZwSt. Königsbrunn am Wagram, GZ: wob-4137-22 vom 14.03.2022, soll nachstehendes Trennstück als öffentliche Fläche aufgelassen und in das Eigentum von Adolf Leitl übergeben werden:

Rest-Grundstück	von Gst.-Nr. 3504 (Marktgemeinde Großweikersdorf - öffentliches Gut)	1.825 m²	zu Gst.-Nr. 3504 (Adolf Leitl)

Die Entwidmung des oben angeführten Trennstückes aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Großweikersdorf zum Preis von € 3.650,00 (= 1.825 m² à € 2,00 lt. Beschlus des Gemeinderates vom 23.11.2021) wird einstimmig beschlossen.

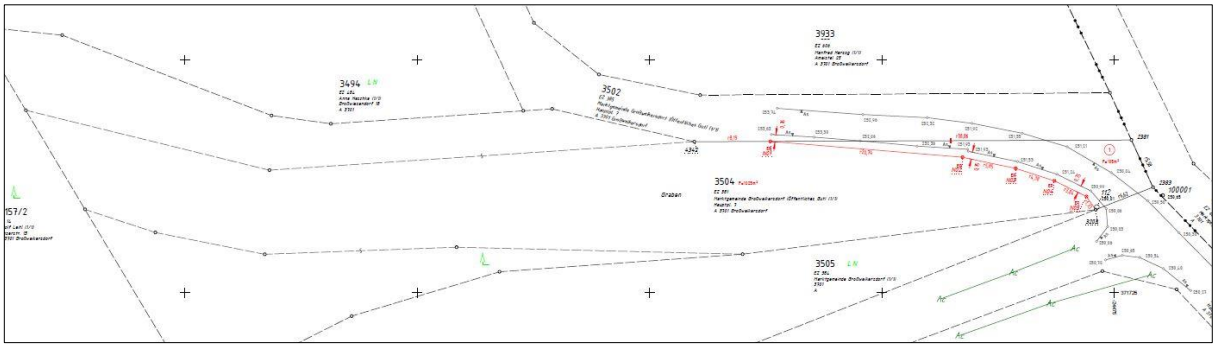

Pkt. 8: Schenkungsvertrag mit der Volksschulgemeinde Großweikersdorf

In der Sitzung des Gemeinderates vom 21.12.2021 (TOP 5) wurde der Beschluss gefasst, die Schenkung des Grundstücks Nr. .48, KG Großweikersdorf, von der Volksschulgemeinde Großweikersdorf anzunehmen.

Der Bürgermeister bringt nun einen entsprechenden Schenkungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Großweikersdorf und der Volksschulgemeinde Großweikersdorf, zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt diesen Schenkungsvertrag einstimmig.

Pkt. 9: Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses TOP 9 vom 25.08.2020 (Grundteilung/Grundtausch Josef Behr)

In der Sitzung des Gemeinderates vom 25.08.2020 (TOP 9) wurde der Beschluss gefasst, ein Trennstück des Grundstückes Nr. 2005 (Josef Behr), KG Großwiesendorf, mit dem Grundstück Nr. 2030 (Marktgemeinde Großweikersdorf), KG Großwiesendorf, zu tauschen.

Aufgrund des Ablebens von Herrn Josef Behr soll nun – nach Rücksprache mit den Erben - der entsprechende Beschluss wieder aufgehoben werden. Die Erstellung eines Tauschvertrages oder gar die grundbücherliche Durchführung wurde noch nicht veranlasst.

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig die Aufhebung des Beschlusses vom 25.08.2020, TOP 9 (Grundteilung/Grundtausch Josef Behr).

Pkt. 10: Bodenmarkierungsarbeiten

Für div. Bodenmarkierungsarbeiten im Gemeindegebiet wurde von der Firma ROHESLER-TEC Service GmbH, 1230 Wien, ein Angebot in Höhe von € 12.887,22 (inkl. USt.) vorgelegt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Firma ROEHSLER-TEC Service GmbH, 1230 Wien, mit den angebotenen Bodenmarkierungsarbeiten zu beauftragen. Einstimmiger Beschluss.

Pkt. 11: Stellplatzverordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass die im Zuge von Bauvorhaben errichteten Stellplätze meist zu wenig sind. Die NÖ Bauordnung sieht für Wohngebäude lediglich 1 Stellplatz pro Wohnung vor.
Es soll daher für künftige Bauvorhaben die Anzahl der Stellplätze für Wohngebäude mit zwei Stellplätzen festgelegt werden.

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig nachstehende Stellplatzverordnung:

S T E L L P L A T Z V E R O R D N U N G

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Großweikersdorf
über die Errichtung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge
vom 29.03.2022

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großweikersdorf hat in seiner Sitzung am 29.03.2022, Top 11, gemäß § 63 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF., folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) beschlossen:

§ 1 Wirkungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Großweikersdorf.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Die Anzahl der Stellplätze wird in Wohngebäuden pro Wohnung mit zwei Stellplätzen festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Pkt. 12: Verordnung über die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge

Im Zusammenhang mit der Stellplatzverordnung berichtet der Bürgermeister, dass wenn die Herstellung der verordneten Anzahl von Stellplätzen nicht möglich ist, eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist.

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge ist tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche festzusetzen.
Daher ergibt sich eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge für die Katastralgemeinde Großweikersdorf in Höhe von € 4.500,00 und für die übrigen Katastralgemeinden in Höhe von € 3.000,00.

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig nachstehende Verordnung über die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großweikersdorf hat in seiner Sitzung am 29.03.2022, Top 12, folgende

V E R O R D N U N G

über die

Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge

beschlossen:

§ 1

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge wird gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche

a) in der Katastralgemeinde Großweikersdorf mit € 4.500,00

b) in den übrigen Katastralgemeinden mit € 3.000,00

festgesetzt.

§ 2

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge ist vom Bauherrn oder Eigentümer eines Bauwerkes zu entrichten, für welches gemäß § 63 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF iVm § 11 NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. Nr. 4/2015, idgF die Mindestanzahl von Stellplätzen festgestellt und von der Herstellung der Stellplätze gemäß § 63 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, idgF in zulässiger Weise abgesehen wurde.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Pkt. 13: Verordnung über die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder

Im Zusammenhang mit der Stellplatzverordnung berichtet der Bürgermeister, dass wenn die Herstellung der verordneten Anzahl von Stellplätzen nicht möglich ist, eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist.

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder ist tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 3 m² Nutzfläche festzusetzen.
Daher ergibt sich eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder für die Katastralgemeinde Großweikersdorf in Höhe von € 450,00 und für die übrigen Katastralgemeinden in Höhe von € 300,00.

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig nachstehende Verordnung über die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großweikersdorf hat in seiner Sitzung am 29.03.2022, Top 13, folgende

V E R O R D N U N G

über die

Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder

beschlossen:

§ 1

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder wird gemäß § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 3 m² Nutzfläche

a) in der Katastralgemeinde Großweikersdorf mit € 450,00

b) in den übrigen Katastralgemeinden mit € 300,00

festgesetzt.

§ 2

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder ist vom Bauherrn oder Eigentümer eines Bauwerkes zu entrichten, für welches gemäß § 65 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF iVm § 14 NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. Nr. 4/2015, idgF die Mindestanzahl von Stellplätzen festgestellt und von der Herstellung der Stellplätze gemäß § 65 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, idgF in zulässiger Weise abgesehen wurde.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Pkt. 14: Verordnung über die Spielplatz-Ausgleichsabgabe

Der Bürgermeister berichtet, dass beim Neubau von Wohnhausanlagen mit mehr als 4 Wohnungen auf den das (oder die) Wohngebäude umgebenden freien Flächen des Bauplatzes ein nichtöffentlicher Spielplatz zu errichten ist.

Ist die Errichtung nicht möglich, ist eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten.
Die Höhe der Spielplatz-Ausgleichsabgabe ist tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbauland festzusetzen.
Daher ergibt sich eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe in Höhe von € 130,00 und für die übrigen Katastralgemeinden in Höhe von € 80,00 pro m² notwendiger Spielplatzfläche.

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig nachstehende Verordnung über die Spielplatz-Ausgleichsabgabe:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großweikersdorf hat in seiner Sitzung am 29.03.2022, Top 14, folgende

V E R O R D N U N G
über die
Spielplatz-Ausgleichsabgabe

beschlossen:

§ 1

Die Höhe der Spielplatz-Ausgleichsabgabe wird gemäß § 42 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten im Wohnbauland pro m² Spielplatzfläche

a) in der Katastralgemeinde Großweikersdorf mit € 130,00

b) in den übrigen Katastralgemeinden mit € 80,00

festgesetzt.

§ 2

Die Spielplatz-Ausgleichsabgabe ist vom Bauherrn oder Eigentümer eines Bauwerkes zu entrichten, für welches gemäß § 66 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF die Spielplatzfläche festgestellt und von der Herstellung der Spielplatzfläche gemäß § 66 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, idgF in zulässiger Weise abgesehen wurde.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Pkt. 15: Energiegemeinschaft Wagram

a) Beitritt Energiegenossenschaft

b) Liefervereinbarung Verbrauch/Energie

Aufgrund der zahlreichen privaten Stromerzeuger sowie des steigenden Strompreises soll auch in unserer Region die Möglichkeit genutzt werden, eine Energiegemeinschaft zu gründen, wodurch attraktive Einsparungsmöglichkeiten geschaffen werden können. Der Bürgermeister hält eine Präsentation über den Planungs- und Umsetzungsvorschlag zu einer „Energiegemeinschaft Wagram“ (in Form einer Genossenschaft).

Da die Satzung noch nicht vorliegt, kann in dieser Sitzung des Gemeinderates weder ein Beitritt zur Energiegenossenschaft Wagram noch eine Liefervereinbarung beschlossen werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, zumindest eine Absichtserklärung zu beschließen. Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Grundsatzbeschluss, der Energiegenossenschaft Wagram beitreten zu wollen.

Die Präsentation wird dem Protokoll als Beilage 2 angeschlossen.

Pkt. 16: Auftragsvergabe Kanalreinigung

Für die notwendige Reinigung des Kanalnetzes im gesamten Gemeindegebiet bzw. der Rückhaltebecken in Großweikersdorf und Kleinwiesendorf sind drei Angebote eingelangt:

1. Hydro Ingenieure Kanaltechnik GmbH, 3494 Stratzdorf
2. Rohrnetz Profis Prüfservice GmbH, 3300 Amstetten
3. R&L Entsorgungsservice, 3033 Klausen-Leopoldsdorf

Angeboten wurden jeweils Preise für die Kanalreinigung pro Laufmeter (gestaffelt nach Dimensionen) und für die Reinigung der Rückhaltebecken pro Stunde . Als Bestbieter geht die Firma Hydro Ingenieure Kanaltechnik GmbH, 3494 Stratzdorf, hervor. Die voraussichtlichen Kosten - aufgrund der Leitungslängen und des geschätzten Zeitaufwandes für die Reinigung der Rückhaltebecken – betragen ca. € 21.500,00 (exkl. USt.). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich durchgeführter Leistung und Menge.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Firma Hydro Ingenieure Kanaltechnik GmbH, 3494 Stratzdorf, mit den angebotenen Kanalreinigungsarbeiten zu beauftragen. Einstimmiger Beschluss.

Pkt. 17: Auftragsvergabe Naturschutzfachliches Gutachten Feuchtwiese Kugelberg

Im Zuge der 25. Änderung des Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Großweikersdorf ist beabsichtigt, die Grundstücke Nr. 446 und 447, KG Großweikersdorf, von „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland Wohngebiete“ umzuwidmen. Hierfür ist ein Gutachten erforderlich, das den naturschutzfachlichen Wert der auf den Grundstücken befindlichen Feuchtwiesen feststellt.
Vom Ausschuss für Umwelt und Abfallwirtschaft konnten zwei entsprechende Angebote eingeholt werden, welche eingehend geprüft wurden.

Daher stellt der Obmann des Ausschusses für Umwelt und Abfallwirtschaft, GfGR Thomas Koss, den Antrag, die „CoopNATURA – Büro für Ökologie & Naturschutz / Pollheimer & Partner OG“, 3500 Krems an der Donau, mit der Erstellung eines naturschutzfachlichen Gutachtens für die „Feuchtwiese Kugelberg“ zum Angebotspreis von € 4.158,19 inkl. USt. zu beauftragen. Einstimmiger Beschluss.

Pkt. 18: USC Ruppersthal – Ansuchen um finanzielle Unterstützung für den Einbau einer Fluchttür in der Sporthalle Ruppersthal

Der USC Ruppersthal hat um finanzielle Unterstützung für den Einbau einer Fluchttür in der Sporthalle Ruppersthal angesucht. Die Kosten hierfür belaufen sich auf € 4.000,00.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem USC Ruppersthal eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 2.000,00 zu gewähren. Dieser Betrag entspricht 50 % der Anschaffungskosten. Einstimmiger Beschluss.

Pkt. 19: Bericht Fremdwährungskredite

Die Obfrau des Finanzausschusses, GfGR Elisabeth Lux, bringt einen Bericht über den aktuellen Stand der Fremdwährungskredite:

Bericht über Fremdwährungskredite zur Gemeinderatssitzung am 29.3.2022											
Bank	Beginn	Ende	Euro	Währung	in Fremdwährung	Kurs 31.12.2015	Buchwert 31.12.2015	Kurs 29.3.2022	Buchwert 29.3.2022	Differenz Absolut	Differenz %
Raika	2008	31.10.2023	750 000,00	CHF	1 217 250,00	1,0835	1 123 442,54	1,0326	1 178 820,45	-428 820,45	-57,18%
Raika	2008	31.10.2023	700 000,00	CHF	1 141 000,00	1,0835	1 053 068,75	1,0326	1 104 977,73	-404 977,73	-57,85%
Gesamt			1 450 000,00				2 176 511,29		2 283 798,18	-833 798,18	-57,50%
Differenz							-726 511,29		-833 798,18	107 286,89	

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Pkt. 20: Bestimmung eines Gremiums für die Neuvergabe der Badekantine

Von allem im Gemeinderat vertretenen Fraktionen wurde gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 der Dringlichkeitsantrag eingebracht, dass der Gemeinderat ein Gremium für die Neuvergabe der Badekantine bestimmen und dieses zugleich ermächtigen möge, Verhandlungen mit den Interessenten zu führen und eine Vergabezusage zu erteilen. Da der Badebetrieb voraussichtlich bereits Anfang Mai aufgenommen wird und bis dahin ein neuer Pächter auch einige Vorbereitungen zu treffen hat, ist die Dringlichkeit gegeben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ein Gremium für die aktuelle Neuvergabe der Badekantine – welches mit nachstehend angeführten Mitgliedern besetzt wird – und ermächtigt dieses, Verhandlungen mit den Interessenten zu führen und eine Vergabezusage zu erteilen.

- Bürgermeister MMSt. Ing. Alois Zetsch
- GR Manuel Schmudermayer (ÖVP)
- GfGR Michael Rab (SPÖ)
- GR Karoline Mantler (FPÖ)

***

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am

……..……. genehmigt.

……..…… ……..…….

Bgm. Ing. MMst. Alois Zetsch *Schriftführer Tomas Pachner*

……..…… ……..…….

GfGR Ferdinand Stadler (ÖVP) *GfGR Thomas Koss, MSc (SPÖ)*

…….

GfGR Ing. David Otzlberger (FPÖ)